Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Kultur und Tourismus**
Verfasser/in	Lars Frick
Vorlage Nr.	238/2025
Datum	

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	04.12.2025	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	18.12.2025	

Betreff:

Umsetzung des sog. Herrenberg-Urteils sowie damit verbundene Maßnahmen an der Städtischen Musikschule

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der rechtssichern Umsetzung des sog. Herrenbergurteils und damit der Überleitung der Honorarbeschäftigungen in der Musikschule in die Festanstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.
   Hierfür werden 4 Vollzeitstellen (VZÄ) geschaffen. (siehe Begründung)

2. Der Gemeinderat stimmt einer Erhöhung der Unterrichtsentgelte in zwei Schritten zu:
   Schritt 1: Erhöhung um 10% ab Oktober 2026
   Schritt 2: Erhöhung um weitere 2% ab Oktober 2027

3. Ebenso wird der Erhöhung des Ferienüberhangs bei allen Lehrkräften um eine Jahreswochenstunde (Deputatsunterrichtseinheit pro Woche) auf 33 Jahreswochenstunden zugestimmt.

4. Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung der Honorare für die verbleibenden freien Mitarbeiter der Musikschule um 12% ab 1. März 2026. (siehe Begründung)

Personelle Auswirkungen:

Überleitung der Honorarverträge in den TVöD mit einem Gesamtumfang von 4,0 VZÄ. Verbleibende Honorarstellen durch Ausnahmeregelungen (siehe Begründung) ca. 2.5 VZÄ

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder **Investitionsauftrag:**	**bis Jahr**	Wirtschafts-/ **HH-Jahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**spätere Jahre**	**Gesamt**
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

I. Mehrausgaben durch Übernahme von Mitarbeitenden

Personalkosten für 4,0 VZÄ TVöD 9b	304.800 Euro
Minus Personalkosten Honorar (Ergebnis 2024) anteilig für 4,0 VZÄ	- 196.500 Euro
Minus turnusgemäße *fiktive* Erhöhung der Honorare analog zu den Tariferhöhungen 2024 bis 2026 (ca. 17 %)	- 33.600 Euro
Minus Beiträge Künstlersozialkasse (Ergebnis 2024) anteilig für 4,0 VZÄ	- 11.200 Euro
Minus 12,5 % Landeszuschuss auf die erhöhten Personalkosten	- 7.900 Euro
Mehrausgaben (ohne Mehreinnahmen aus 2. und 3.)	**55.600 Euro**

II. Mehreinnahmen durch Unterrichtsentgelte

durch Entgelterhöhung	von 10 % (ab Okt. 2026)	69.000 Euro
	von 12 % (ab Okt. 2027)	82.000 Euro

jeweils pro Jahr ab Inkrafttreten – Preisbeispiele siehe Begründung

III. Erhöhung des Ferienüberhanges

Der sog. Ferienüberhang wird von 2 auf 3 Unterrichtseinheiten pro Woche erhöht. (siehe Begründung)

Mehreinnahmen: 29.000 Euro pro Jahr.

IV. Mehrausgaben durch die Honorarerhöhung verbleibender Honorarkräfte

Die verbleibenden Honorarstellen im Umfang von ca. 3,0 VZÄ würden dies Mehrkosten von ca. 10.600 € pro Jahr bedeuten.

V. Ergebnis der Mehreinnahmen und Mehrausgaben laut Beschlussvorlage:

1. Mehrausgaben für 4 VZÄ. - 55.600 €
2. Entgelterhöhung 12 % (langfristig) +82.000 €
3. Erhöhung Ferienüberhang (+1 UE) +29.000 €
4. Erhöhung Honorare (3 VZÄ 12%) - 10.600 €

Ergebnis: Mehreinnahmen/Jahr von **44.800 €**

Begründung:

Zu 1.)

Das sog. Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts von 2022 und die damit verbundenen Änderungen rechtlichen Auslegung der Scheinselbständigkeitskriterien machen eine Beschäftigung von freien Mitarbeiter an öffentlichen Musikschulen in Zukunft bis auf kleinere Ausnahmefälle unmöglich. Seitdem ist klar, dass diese freien Mitarbeiter als sozialversicherungspflichtig angestellte Arbeitnehmer gelten. Dies muss für die Städtische Musikschule rechtssicher umgesetzt werden.
Derzeit beschäftigt die Städtische Musikschule Honorarkräfte im Umfang von ca. 7 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).
Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird derzeit eine Regelung erarbeitet, die auch künftig den Einsatz von Honorarkräften in Ausnahmefällen ermöglichen soll. Danach sollen, Stand jetzt, Beschäftigte im Projektbereich, Beschäftigte mit geringem Umfang, Studenten und Rentner sowie Beschäftigte mit einer Haupttätigkeit in der Schweiz weiterhin im Rahmen eines Honorarvertrags tätig sein dürfen. Diese Ausnahmefälle machen bei der Städtischen Musikschule ca. 2,0 VZÄ aus. Wir definieren dabei einen geringen Umfang analog zu vielen Schulen in der Region als unter 6 Unterrichtseinheiten (= ca. 18 % eines Vollzeitdeputats).

Somit müssen für eine rechtssichere Umsetzung 5 VZÄ geschaffen werden (Alternative 1). Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage empfehlen wir aber eine Umsetzung mit 4 VZÄ (Beschlussvorlage). Dabei würden zwei erst seit kurzem bei der Musikschule beschäftigte freie Mitarbeiter nicht übergeleitet. Auf Grund einer Übergangsregelung können diese bis Ende 2026 noch als in dieser Form weiter beschäftigt werden, da sie schriftlich ihr

Einverständnis mit dieser Regelung erklärt haben. Die Problematik in diesen Fällen wäre damit allerdings nur verschoben und würde dann ab 2027 wieder aktuell werden.

Klarstellend ist festzuhalten, dass die hier empfohlene Variante schon eine Reduktion des Angebots der Musikschule –zumindest perspektivisch - notwendig macht!

Werden weniger oder gar keine Stellen geschaffen, ist eine rechtssichere Umsetzung unmöglich. Die Zusammenarbeit mit den freien Mitarbeitern müsste dann beendet werden obwohl ein Statusverstellungsverfahren mit Sicherheit eine bestehende sozialversicherungspflichtige Anstellung ergeben würde. Dies hätte hohe Nach- und Strafzahlungen in der Sozialversicherung zur Folge, außerdem hätten die Mitarbeiter die Möglichkeit, ihre Stelle einzuklagen. Diesen Rechtsweg haben freie Mitarbeitende in diesem Fall auch schon angekündigt.

Bei einer Nichtumsetzung müssen Angebote im Umfang von 5,0 VZÄ also wöchentlich 5 x 33 = 165 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Woche gestrichen werden. Dies ist ein gutes Viertel des gesamten Angebots. Beim gängigen Einzelunterricht 30 Minuten im Instrumentalbereich entspricht dies ca. 250 Schülern (bei Gruppenangeboten entsprechend viel mehr). Gleichzeitig ist dadurch noch kein einziger Euro gegenüber den jetzigen Kosten gespart. Eine Ersparnis tritt nur durch eine zusätzliche Erhöhung der Entgelte wie unter 2. vorgeschlagen ein. Diese fällt durch den dann verminderten Gesamtumfang allerdings auch entsprechend geringer aus.
Eine solche drastische Einschränkung des Angebots der Städtischen Musikschule mit gleichzeitiger deutlichen Erhöhung der Entgelte könnte zu einer Kündigungswelle führen, die wiederum die Entgelteinnahmen drastisch reduzieren und sogar Mehrkosten verursachen könnte. Außerdem steigen die Kosten pro Schüler beträchtlich, weil Fixkosten gleich bleiben.

Die städtische Musikschule Lörrach als zahlenmäßig größte Bildungseinrichtung der Stadt ist durch den Schwerpunkt auf Kooperationsprojekte stadtweit fest in das Nachmittags- und Betreuungsangebot fast aller Schulen und Kitas integriert. Derzeit werden jede Woche ca. 2000 Schüler:innen in ca. 600 Unterrichtseinheiten unterrichtet. 2 von 3 Schüler:innen sind Teil solcher Kooperationsprojekte.
Die städtische Musikschule ist außerdem wichtiger Partner bei der Umsetzung des Betreuungsanspruchs (Ganztagsförderungsgesetz Gafög) ab 2026. Bereits heute bestehen Kooperationen mit fast allen Grundschulen der Stadt. Die Musikschule ist auch eine von 11 gemeinsam von Städtetag und Landesverband ausgewählten Pilotprojektschulen in Baden- Württemberg für die Umsetzung dieses Betreuungsanspruchs.
Wird die Überführung der Honorarstellen in den TVöD nicht umgesetzt, ist die Erfüllung dieser wichtigen Zukunftsaufgaben gefährdet.
Um die Musikschule langfristig auf dem aktuellen Angebots- und Qualitätsniveau über den Zeitraum der Übergangsregelung hinaus zu halten, wäre eine Schaffung von 5,0 VZÄ notwendig, was jedoch aus Konsolidierungsaspekten nicht geboten ist. Wir empfehlen

daher die Übernahme von 4,0 VZÄ. Der Transparenz und zur Schaffung einer guten Entscheidungsgrundlage sind hier dennoch die finanziellen Auswirkungen dieser Alternative dargestellt (Alternative 1):

Alternative 1: Übernahme von 5,0 VZÄ in den TVöD

Personalkosten für 5,0 VZÄ TVöD 9b	381.000 Euro
Minus bisherige Personalkosten Honorar (Ergebnis 2024) für 5,0 VZÄ	- 245.600 Euro
Minus turnusgemäße *fiktive* Erhöhung der Honorare analog zu den Tariferhöhungen 2024 bis 2026 (ca. 17 %)	- 42.000 Euro
Minus Beiträge Künstlersozialkasse (Ergebnis 2024) für 5,0 VZÄ	- 14.000 Euro
Minus 12,5 % Landeszuschuss auf die erhöhten Personalkosten	- 10.000 Euro
Mehrausgaben (ohne Mehreinnahmen aus 2. und 3.)	**69.400 Euro**

Ergebnis der Mehreinnahmen und Mehrausgaben laut Alternative 1 (Übernahme von 5 VZÄ):

1.	Mehrausgaben Alternative 1 (5 VZÄ)	- 69.400 €	
2.	Entgelterhöhung 12 % (langfristig)	+82.000 €	
3.	Ferienüberhang erhöhen (+1 UE)	+31.000 €	(s. Begründung zu 3.)
4.	Erhöhung Honorare (2 VZÄ 12%)	- 7.100 €	(s. Begründung zu 4.)
	Ergebnis: Mehreinnahmen/Jahr von	**36.500 €**	

Daraus folgt:
Der monetäre Unterschied zwischen der Beschlussvorlage und der Alternative 1 beträgt 8.300 Euro.

Zu 2.)

Die Entgelte der Städtischen Musikschule sind im regionalen Vergleich noch relativ günstig.
Durch eine deutliche, auch im regionalen Vergleich aber noch maßvolle Erhöhung der Unterrichtsentgelte können die Einnahmen um deutlich erhöht werden.
Die wichtigsten Preise würden sich wie folgt entwickeln.

	Einzelunterricht 30 min	Einzelunterricht 45 min	Gruppen (z.B. Früherziehung 60 min)
Preis derzeit (monatlich)	78 €	121 €	30,20 €
Erhöhung ca. 10 %	86 €	133 €	33 €
Erhöhung ca. 12 %	87, 50 €	135,50 €	34 €

Zu 3.)

Als Beitrag des gesamten Kollegiums wird der sog. Ferienüberhang von 2 auf 3 Unterrichtseinheiten (à 45 min) erhöht. Bei Vollzeit beträgt die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft dann 33 (statt bisher 32) Unterrichtseinheiten pro Schulwoche.

Durch die dadurch freiwerdenden Unterrichtseinheiten von insgesamt 0,57 Vollzeitäquivalenten können weitere 29.000 Euro durch Mehreinnahmen von Unterrichtsentgelten zur Kompensation der Personalmehrkosten gewonnen werden.

Alternative 1:
Durch die dadurch freiwerdenden Unterrichtseinheiten von insgesamt 0,57 Vollzeitäquivalenten können weitere 31.000 Euro durch Mehreinnahmen von Unterrichtsentgelten zur Kompensation der Personalmehrkosten gewonnen werden.

Zu 4.)

Mit der letzten Erhöhung zum 1.10.2023 wurde vom Gemeinderat (Vorlage 187/2023) am 28.09.2023 beschlossen:

> *„Die Musikschulleitung wird beauftragt, weiterhin regelmäßig (ca. alle 2 Jahre) eine Vorlage zur Anpassung der Honorare an die allgemeine Lohnentwicklung vorzulegen."*

Die Erhöhung der Honorare für die verbleibenden freien Mitarbeiter ist laut dem Gemeinderatsbeschluss, aber auch aus Gerechtigkeitsgründen und um den Einkommensabstand zwischen festangestellten und freien Mitarbeitern nicht noch zu vergrößern, angezeigt.

Analog zu den Tariferhöhungen 2024 - 2026 müssten die Honorare somit für 2026 um ca. 17 % steigen. Aufgrund der Haushaltskonsolidierung empfehlen wir eine Erhöhung mindestens analog zur Entgelterhöhung um 12%.

Bei einem Verbleib freier Mitarbeiter im Umfang von 3,0 VZÄ würde das Mehrkosten von ca. 10.600 € pro Jahr bedeuten.

Alternative 1:
Bei einem Verbleib freier Mitarbeiter im Umfang von 2,0 VZÄ würde das Mehrkosten von ca. 7.100 € pro Jahr bedeuten.

Lars Frick	Christoph August
Fachbereichsleiter	Musikschulleitung